

## Karlsruhe segnet Pflichtmitgliedschaft erneut ab

„Die an die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern gebundene Beitragspflicht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.“ Mit diesen dürren Worten beginnt die Pressemitteilung des **Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)** vom 2. August 2017, mit der die Pressestelle die Entscheidung des 1. Senats zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Pflichtmitgliedschaft in IHKn erläutert. Das Ergebnis kommt nicht völlig überraschend. Nicht, weil es in der Sache keine begründeten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des **IHK-Gesetzes** gäbe, sondern weil das Bundesverfassungsgericht generell kein Hort der Revolution ist und das Kammerprinzip mit all seinen Verflechtungen seit 60 Jahren von der politischen Klasse mit mehr oder weniger einleuchtenden Begründungen zum Hort der Selbstverwaltung der deutschen Wirtschaft erklärt wird, den es zu schützen gelte. Selbst die **FDP**, die sonst gerne die individuelle Freiheit beschwört, hält die Pflichtmitgliedschaft für eine wichtige Errungenschaft.

Dass viele Mitglieder, in manchen Kammern wahrscheinlich sogar die Mehrheit, dies gänzlich anders beurteilen, muss die Karlsruher Richter nicht interessieren, sollte aber alle Politiker animieren, unabhängig vom Ausgang der Verfahren darüber nachzudenken, ob es dauerhaft akzeptabel ist, einen verfassungsgemäßen Zustand aufrechtzuerhalten, der aus Sicht vieler Betroffener reichlich Anlass zur Kritik gibt. Selbst das BVerfG erkennt an, der Gesetzgeber könne „sich auch für ein Konzept freiwilliger Mitgliedschaft bei Erhalt der Kammern im Übrigen entscheiden“. Allerdings steht für den 1. Senat fest: „Eine freiwillige Mitgliedschaft ist keine verfassungsrechtlich eindeutig weniger belastende Alternative.“

Auf vergleichsweise ausgetretenen Pfaden bewegt sich das BVerfG mit seiner Feststellung, gerade die Pflichtmitgliedschaft ermögliche, „dass alle regional Betroffenen ihre Interessen einbringen können und diese fachkundig vertreten werden. Dies ist auch mit Blick auf die weiteren Aufgaben der

*Industrie- und Handelskammern, Prüfungen abzunehmen und Bescheinigungen zu erteilen, gefragt.*“ Das pflegen alle Verteidiger der Pflichtmitgliedschaft zu behaupten, ohne dass viele Mitglieder in den IHKn dies so empfinden würden.

Dass beispielsweise zuletzt das **Bundesverwaltungsgericht** in mehreren Urteilen die Verletzung elementarer Mitgliedsrechte durch die IHKn festgestellt (vgl. Mi 6, 9 u. 18/16) und ihnen sehr enge Vorgaben gemacht hat, wie sie sich zu verhalten haben, um im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu bleiben, spielt offenbar keine Rolle. Zur Ehrenrettung des BVerfG sei gesagt, dass das Bundesverwaltungsgericht selbst allerdings in seiner Stellungnahme zu den entschiedenen Verfassungsbeschwerden gegenüber dem BVerfG erklärt hat, „die Pflichtmitgliedschaft sei zumutbar. Sie eröffne für die Mitglieder eine Chance zur Mitwirkung, ohne sie zu erzwingen.“ Dennoch ist bemerkenswert, dass das Verfassungsgericht keine repräsentative Befragung der Mitglieder der IHKn in Auftrag gegeben hat, wie diese die Arbeit ihrer Kammer empfinden.

Als zynisch dürften viele IHK-Mitglieder die Aussage des BVerfG bewerten, die Kammerumlage werde „für einen individuellen Vorteil erhoben“. Und worin besteht der? Jedenfalls nicht in „eventuellen Vorteilen“ des einzelnen Kammermitglieds „aus einzelnen Maßnahmen, Prüfungen oder Bescheinigungen. Vielmehr liegt der stets gegebene Vorteil für ein Pflichtmitglied in den Mitgliedschaftsrechten mit der stets gebotenen rechtlichen Möglichkeit, die eigenen Interessen in das Kammergeschehen einzubringen, etwa an Abstimmungen mitzuwirken oder Anträge zu stellen.“ Vielleicht sollten sich Richter am Bundesverfassungsgericht mal unternehmerisch betätigen und dann versuchen, in ihrer IHK aktiv zu werden. Immerhin, einen Trost hält das Gericht für alle Pflichtmitglieder bereit: „Die Pflichtmitgliedschaft als solche ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft oder eingriffsneutral.“

Eher erbärmlich ist der Rat der Karlsruher, kein Pflichtmitglied müsse es hinnehmen, „wenn der Pflichtverband und seine Organe die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben überschreiten. Dagegen kann jedes Mitglied fachgerichtlich vorgehen.“ Angesichts der Standhaftigkeit der IHKn, bereits mehrfach kritisierte Verhaltensweisen wie eine unzulässige Vermögensbildung oder die Wahrnehmung politischer Mandate schlicht zu ignorieren, mutet das Gericht den Pflichtmitgliedern damit eine Menge zu, einen verfassungsgemäßen Zustand selbst herstellen zu müssen. Dass zudem in Kammern nicht unbedingt wirklich alle Meinungen zum Tragen

kommen, ist auch dem BVerfG nicht unbekannt, wie die Feststellung zeigt, die Kammern hätten einen Minderheitenschutz zu gewähren: „Es hängt vom Einzelfall ab, welche Darstellung jeweils geboten ist, um diesen zu verwirklichen. Das kann von der stichwortartigen Benennung einer Position in der Darstellung des Abwägungsmaterials über eine ausführliche Ausweisung der Minderheitenposition bis hin zum echten Minderheitenvotum reichen, das unverändert der Mehrheitlich getragenen Erklärung hinzuzufügen sein kann.“

Ebenfalls enttäuschend ist, dass das BVerfG auch die Wahlmodalitäten der Kammern nicht beanstandet. Nicht einmal die oft absurden Ausprägungen der Kooptation (vgl. Mi 15/15) ist den Karlsruhern außerhalb des Sachverhaltes mehr als einen Satz wert. Dafür dürfen sich die Kammermitglieder sagen lassen, es gebe eine Rechtsaufsicht, die sich um Verstöße zu kümmern habe. Dass diese Rechtsaufsicht in den letzten 20 Jahren nichts, aber auch gar nichts unternommen hat, selbst massive Rechtsverstöße, wie etwa die unzulässige Vermögensbildung der Kammern, zu rügen (vgl. Mi 10/17 u. 7/16), scheint in Karlsruhe niemanden zu stören. Selbst die teilweise abenteuerlichen Wechsel vom Hauptamt der Kammern ins aufsichtsführende Ministerium (vgl. Mi 7/16 u. 23/16) werden vom Gericht auch nur eines Satzes für würdig befunden. Und dass sich bereits mehrere Kammern – im Ergebnis bisher erfolglos – gegen die Prüfung ihrer Haushalte durch die Landesrechnungshöfe gewehrt haben (vgl. Mi 20/15 mit weiteren Nachweisen), auch dazu kein Wort von den Hütern der Verfassung. So kann man Pflichtmitgliedern zeigen, wie wichtig man sie nimmt.

**Fazit:** Das Bundesverfassungsgericht hat eine elementare Chance vertan, die Unternehmen von der Zwangsmitgliedschaft zu befreien. Ein solches Ergebnis war abzusehen. Nicht abzusehen war allerdings, dass das Urteil weit hinter dem zurückbleibt, was man im 21. Jahrhundert in dieser Frage von dem höchsten deutschen Gericht erwarten durfte. Es spiegelt nicht die Lebenswirklichkeit in den Kammern wider, sondern ist eine Fiktion, wie es sein könnte, um verfassungsgemäß zu sein. Leider wird diese Entscheidung wohl dazu führen, dass sich nahezu alle politischen Parteien weiter einer Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft verweigern. Eine kleine Hoffnung bleibt: **Walter Ackermann**, einer der Beschwerdeführer, hat angekündigt, den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in der Sache anzurufen. Und der EGMR war in der Vergangenheit schon mehrfach für überraschende Entscheidungen gut.



© Bundesverfassungsgericht\_Uwe Stohrer, Freiburg